

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

(§ 74 Abs. 1 LBO)

§ 1 Geltungsbereich

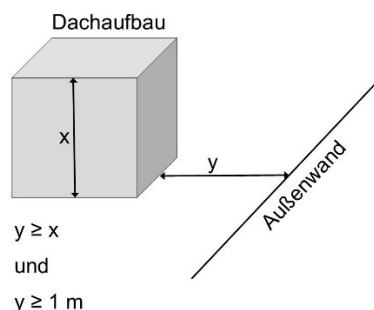
Diese Satzung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32.45 „MMT-5 Campus“ im Stadtbezirk Neckarstadt-Ost.

§ 2 Bestandteil der Satzung

Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 3-6 dieser Satzung.

§ 3 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- (1) Die Fläche der technischen Aufbauten darf in der Summe nicht mehr als 40 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses / der Dachfläche betragen. Alle technischen Aufbauten müssen gegenüber den Außenwänden (Fassaden) des darunter befindlichen Geschosses um das Maß ihrer Höhe, mindestens jedoch um 2,0 m von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt sein. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn die Aufbauten mit einer an die Fassadengestaltung angepassten Einhausung versehen werden. Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie kann der Mindestabstand zur Gebäude-Außenkante auf 0,5 m verringert werden, wenn die Höhe der Attika um das gewählte Maß der Abstandsverringerung der Solaranlagen zur Außenkante erhöht wird.



- (2) Notwendige Gebäudetechnik (wie beispielsweise Klimaanlage) ist in die Gebäudehülle beziehungsweise die Fassadengestaltung zu integrieren.

§ 4

Gestaltung der Dächer

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- (1) Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung. Dies gilt auch für untergeordnete Dachteile, Nebengebäude und Parkgaragen. Auf die Festsetzung zur Dachbegrünung wird verwiesen (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzung B 10.4).
- (2) Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen bei Parkgaragen die Oberkante der Dachhaut um maximal 1,00 m überragen; sie müssen gegenüber den Außenkanten der Dachflächen um mindestens 0,5 m zurückgesetzt sein.

§ 5

Einfriedungen

Zulässig sind in einer Hecke stehende, offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,2 m über Geländeoberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

§ 6

Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- (1) Werbeanlagen sind am Gebäude unterhalb der Attika zulässig:
 - Einzelbuchstaben bis max. 1 m Höhe und Breite,
 - sonstige Werbeanlagen (Schilder, Firmenzeichen, Werbetafeln und dergleichen) bis zu einer Gesamtgröße von 4% der Fassadenfläche der Front des jeweiligen Gebäudes.
- (2) Werbeanlagen sind in der Vorgartenzone nur als freistehende gemeinsame Firmen-Sammler unter Einhaltung folgender Größen zulässig:
 - Die Höhe der Anlage beträgt maximal 8 m.
 - Die Fläche beträgt je Seite maximal 2 m² und insgesamt nicht mehr als 6 m².
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, akustische Werbung sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches.
- (4) Automaten zu Verkaufszwecken und Anlagen, die zum Anschlagen von Plakaten oder anderen werbewirksamen Einrichtungen bestimmt sind, sind nicht zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen der Vorgaben nach §§ 3-6 dieser Satzung handelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 7 LBO mit Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch, sobald der Bebauungsplan Nr. 32.45 „MMT5-Campus“ der Stadt Mannheim im Stadtbezirk Neckarstadt-Ost gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft tritt.